

Bezirksamt Altona

**Merkblatt
zur Werbung im Zusammen-
hang mit dem Bürgerent-
scheid „Rettet den Buchenhof-
Wald“**

In der Zeit **von Montag, dem 5. Oktober 2009, 12.00 Uhr, bis Donnerstag, dem 5. November 2009, 18.00 Uhr** wird der Bezirksversammlung Altona, den Fraktionen der Bezirksversammlung sowie der Bürgerinitiative Rettet den Buchenhof-Wald (Berechtigte) die Werbung im Zusammenhang mit dem Bürgerentscheid Rettet den Buchenhof-Wald in größtmöglichem Umfang gestattet. Die sonst vorgeschriebene Beschränkung auf Veranstaltungswerbung entfällt. Außerdem ruht die allgemeine Antragspflicht während dieser Zeit, ebenso grundsätzlich die Beschränkung bei der Platzauswahl. Baupflegerische Bedenken wird die Verwaltung weitgehend zurückstellen.

Diese großzügige Handhabung gebietet es aber, dass einige wenige Ordnungsgrundsätze im allseitigen Interesse beachtet werden und die Berechtigten sich im genehmigungsfreien Raum strikt an das Vorgeschriebene halten.

Das Bezirksamt geht davon aus, dass sich die Berechtigten darin einig sind,

- einen fairen „Abstimmungskampf“ zu führen,
- Plakate anderer Berechtigter nicht zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunzieren,
- Beseitigungsanordnungen der zuständigen Behörde (Bezirksämter, Polizei) sofort Folge zu leisten,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, nicht zu beeinträchtigen oder zu behindern.

Ohne Einzelerlaubnis dürfen Stellschilder verwendet werden, die nicht größer als 150 cm x 100 cm sind. Sie sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen und an Bäumen, Masten u.ä. angelehnt und gegen Umstürzen mit Draht gesichert werden; kantige Metallrahmen sind möglichst nicht zu verwenden. An Bäumen mit einem Stammdurchmesser von unter ca. 30 cm dürfen Werbeträger mit ungeschützten kantigen Metallrahmen nicht gestellt oder angebracht werden.

Außer an Bäumen und Masten angelehnt dürfen auch zwei oder drei miteinander verbundene Stellschilder aufgestellt werden, wenn sie angemessen stabilisiert sind. Bei einer Stabilisierung unterer Verstrebungen muss sichergestellt sein, dass das Belastungsmaterial nicht hinausgeschoben werden kann.

Großplakatschilder (in einer Größe von höchstens 3,6 m x 2,6 m) dürfen nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes angebracht werden. Bei der Prüfung, welche Flächen dabei zur Verfügung gestellt werden können, wird das Bezirksamt bei allen Berechtigten gleiche Maßstäbe anlegen.

Unzulässig ist es,

- Hängeschilder und Transparente anzubringen,
- ohne besondere Erlaubnis des Bezirksamtes öffentlichen Grund aufzugraben,
- Hauswände, Bäume, Bauplanken und sonstige bauliche Anlagen auf öffentlichen Flächen zu bekleben.

Die zulässigen Werbeträger dürfen nicht angebracht werden:

- außerhalb des Bezirksamtsgebietes Altona,
- im Umkreis von 10 m um Kirchen, Friedhöfe und folgende Dienstgebäude:
 - Bezirksamt
 - Dienststellen der Polizei,
- unmittelbar an Masten von Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen sowie in deren Nähe, wenn Verkehrsteilnehmer durch die Werbeträger von den Verkehrszeichen oder Lichtzeichenanlagen abgelenkt werden können oder die Sicht auf diese Verkehrseinrichtungen ganz oder teilweise behindert wird,
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht gefährden oder behindern sowie in einem geringeren Abstand als 30 cm zu Fahrbahnen und Radwegen,
- auf und an Brücken, auf Verkehrs- und Haltestelleninseln, an Fußgänger-
schutzgittern,
- an Geländern der Niedergänge zu Schnellbahnhöfen, Toiletten und dergleichen und der Aufgänge zu höhergelegenen Gebäuden, wenn die Handläufe von den Werbeträgern oder den Befestigungsmaterialien nicht freigehalten werden können,
- in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen,
- auf Flächen, die zum Parken freigegeben sind und an Parkuhren,
- an und auf Pflanzen- und Baumcontainern im Straßenraum.
- soweit sie die Sicht auf die zugelassene kommerzielle Werbung der Firmen „Stroeer / Deutsche Städte Medien“ und „JCDecaux“ behindern oder den Zugang zu den von der Firma „JCDecaux“ errichteten Fahrgastunterständen blockieren.

Zu beachten ist:

Für freie Strecken der Bundesfernstraßen besteht ein allgemeines Werbeverbot. In Zweifelsfällen muss beim Bezirksamt angefragt werden.

Der Aufsteller ist für das ordnungsgemäße, genügend sichere Anbringen der Werbemittel verantwortlich. Er haftet für Schäden. Die presserechtlichen Impressumsvorschriften müssen eingehalten werden.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden werden bemüht sein, den Wünschen der Berechtigten möglichst weit entgegenzukommen; es muss ihnen aber vorbehalten bleiben, beim Vorliegen besonderer Umstände die Beseitigung von Werbemitteln zu verlangen und die Werbemittel selbst zu entfernen.

Nach der Abstimmung

müssen alle Werbemittel (inkl. des Befestigungsmaterials) bis zum **8. November 2009** beseitigt sein.

Hinweis

Das Bezirksamt weist im Übrigen auf die „Verfahrensanweisung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Wegen“ vom 30. Juni 1997 hin, aus der näheres auch über die Wahlwerbung entnommen werden kann (s. Anlage).

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bezirksamt Altona,
Sondernutzung, Tel.: 428.11- 6235 / 6232 / 6230**